



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2021 Ausgegeben in Schwerin am 9. Januar Nr. 1

---

Tag	INHALT	Seite
17.12.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsdüngermeldeverordnung Ändert VO vom 7. September 2016 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 7820 - 15 - 2 .....	2
21.12.2020	Erste Landesverordnung zur Änderung der Mietpreisbegrenzungs- und Kappungsgrenzenlandesverordnung Ändert LVO vom 13. September 2018 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 400 - 2 - 4 .....	3
8.1.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Zweite Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 2. Corona-KiföVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 2. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33 .....	4
8.1.2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Schul-Corona-Verordnung Ändert VO vom 3. November 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 30 .....	7
8.1.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 38 .....	9

**Artikel 2**  
**Zweite Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-**  
**verordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV<sup>2</sup>**

Die 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), die durch Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung und zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 18. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; diese Personen sind ferner verpflichtet, sich höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und müssen das auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegende Testergebnis innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen können; der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen; das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für die Einreise von Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die sich aus einem anderen privaten Anlass als

- a) einem privaten Besuch bei der Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern),
- b) aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts oder
- c) einem Aufenthalt in der Haupt- oder Nebenwohnung

in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in Deutschland aufgehalten haben, in dem oder der zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institut je 100.000 Einwohner 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch- Institut ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Kum\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html)) veröffentlichten Daten ist.“

2. § 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei volljährigen Personen, die regelmäßig einreisen, gelten die Ausnahmen des Absatzes 2 nur, wenn sichergestellt ist, dass sie über ein negatives Testergebnis verfügen, dessen Vornahme höchstens vier Tage vor der oder unmittelbar nach der Einreise stattgefunden hat. Das Testergebnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein, sich auf eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Absonderung von Personen nach § 1 Absatz 1 Satz 1, welche aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 einreisen, kann durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden. Dies setzt bei Personen, die aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 einreisen voraus, dass bei der Einreise das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen ersten Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 negativ ausfällt und dieses erste Testergebnis durch eine nach mindestens fünf Tagen durchgeführte erneute Testung verifiziert wird. Als Ergebnis einer ersten Testung kann die Gesundheitsbehörde ein Testergebnis anerkennen, das in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst ist und sich auf eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach der Einreise vorgenommen worden ist. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Personen, die aus einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Absatz 5 einreisen und sich absondern müssen, kann die Absonderung durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde ab dem fünften Tag nach der Einreise aufgrund eines negativen Ergebnisses einer bei diesen Personen vorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 beendet werden.“

<sup>2</sup> Ändert VO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 32

4. § 4 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert oder gegen die Testpflicht verstößt,“.

5. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „10. Januar 2021“ durch die Angabe „31. Januar 2021“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 8. Januar 2021

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
In Vertretung  
Nikolaus-Johannes Voss**

**Die Justizministerin  
Katy Hoffmeister**

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa  
Torsten Renz**

**Der Minister für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung  
Christian Pegel**